

# ***AMTSBLATT*** **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2007

Oderberg, 24. Januar

Nr. 1/2007

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

- |          |  |
|----------|--|
| Seite 2  | Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungssatzung – StRS) vom 28.11.2006  |
| Seite 6  | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsgebührensatzung – StRGS) vom 28.11.2006                     |
| Seite 10 | Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung) vom 28.11.2006 |
| Seite 17 | Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes der Gemeinde Parsteinsee vom 27.12.2006  |
| Seite 18 | Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes der Gemeinde Parsteinsee vom 27.12.2006  |

### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

- |          |   |
|----------|---|
| Seite 19 | Bekanntmachung des Standesamtes des Amtes Oderberg  |
| Seite 19 | Bauabgangsstatistik 2006  |
| Seite 20 | Bekanntmachung des Bauamtes des Amtes Oderberg  |
| Seite 22 | Schließzeiten der Amtskita des Amtes Oderberg   |
| Seite 22 | Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006 |
| Seite 23 | Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2007          |

---

### **Impressum:**

#### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:  
Öffentliche Bekanntmachungen:**

**Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Liepe  
(Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 28.11.2006**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils - geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 28.11.2006 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen/-buchten), die Bushaltestellenbuchten, Rinnsteine (Reinigungsklasse II und III) sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu Gehwege zählen auch öffentliche Treppen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

**§ 2**

**Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.  
Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlage wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

**§ 3**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte einschließlich des Rinnsteines. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### § 4

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 3 benannten Anlagen einschließlich die Entfernung von Kehricht (Schmutz, Abfällen, Laub, Schlamm, Hundekot und sonstige Verunreinigung jeder Art) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der anfallende Kehricht und sonstiger Unrat ist durch die Anlieger selbst zu beseitigen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Grün- und Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Gehweg- oder Straßenbeläge zu beschädigen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehemmten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder dem Kanalnetz zugeführt werden.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Es ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Geh- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

Insbesondere

- a) Fahrbahnen, Gehwege und dazwischen liegende Anlagen nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - b) anfallenden Kehrriech und sonstigen Unrat nicht entfernt, beseitigt und entsorgt
  - c) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet und den behindernden Grün- und Wildwuchs nicht entfernt
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 Herbizide und andere chemische Mittel zur Wildkrautbeseitigung einsetzt
  - e) entgegen § 4 Abs. 4 bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf der Fahrbahn nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
  - f) entgegen § 4 Abs. 5 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m vom Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen mißachtet
  - g) entgegen § 4 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder mit auftauenden Materialien durchsetzen Schnee auf diese ablagert
  - h) entgegen § 4 Abs. 7 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 07.00 Uhr durchgeführt und nach den Erfordernissen bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt
  - i) entgegen § 4 Abs. 9 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf den Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe an Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von den Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungssatzung - StRG) vom 06.11.2002 außer Kraft.

Oderberg, 28.11.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Anlage**

#### **Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe**

##### **1. Umfang**

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

**Reinigungsklasse I**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1

**Reinigungsklasse II**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1

**Reinigungsklasse III**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1

**2. Leistungs- und Kostenteilung**

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in allen Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in allen Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in allen Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse III wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

**3. Reinigungsklassen****3.1. Reinigungsklasse I**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1

Am Rundteil 1 und 8 (L29)

Ernst-Thälmann-Straße (L29)

Karl-Liebknecht-Straße (L29)

**3.2. Reinigungsklasse II**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1

Am Rundteil  
Am Sportplatz  
Bergstraße  
Brauerstraße  
Brodowiner Straße  
Choriner Straße  
Fischer Straße  
Kirchstraße  
Kreuzstraße  
Kurze Straße  
Neue Parsteiner Straße bis Haus Nr. 2  
Parsteiner Straße  
Poststraße  
Triftstraße  
Waldstraße  
Wiesenweg  
Zur alten Weide

### **3.3. Reinigungsklasse III**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1

Schöpfwerk  
Vorwerk  
Lieber Schleuse

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat in ihrer Sitzung am 28.11.2006 vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StRS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 28.11.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 28.11.2006**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 28.11.2006, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 28.11.2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepe beschlossen.

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Liepe erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (StRS) vom 28.11.2006 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Den Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bilden die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsklasse der Straße. Festlegungen zur Reinigungsklasse trifft das Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Länge der der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 2 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr (Benutzungsgebühr) beträgt jährlich pro Meter Grundstücksseite (Frontlänge):
  - a) für Straßen der Reinigungsklasse I 1,17 € / Meter
  - b) für Straßen der Reinigungsklasse II 1,19 € / Meter
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.  
Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres jeweils in Höhe des Viertels des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgeblich, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 28.11.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

### **Anlage**

#### **Straßenverzeichnis zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Liepe**

##### **1. Umfang**

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

##### Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

##### Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

##### Reinigungsklasse III

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS



## **2. Leistungs- und Kostenteilung**

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsbührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in allen Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in allen Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in allen Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse III wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

## **3. Reinigungsklassen**

### **3.1. Reinigungsklasse I**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Am Rundteil 1 und 8 (L29)  
Ernst-Thälmann-Straße (L29)  
Karl-Liebknecht-Straße (L29)

### **3.2. Reinigungsklasse II**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde  
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Am Rundteil  
Am Sportplatz  
Bergstraße  
Braucherstraße  
Brodowiner Straße  
Choriner Straße  
Fischer Straße  
Kirchstraße  
Kreuzstraße  
Kurze Straße  
Neue Parsteiner Straße bis Haus Nr. 2  
Parsteiner Straße  
Poststraße  
Triftstraße  
Waldstraße  
Wiesenweg  
Zur alten Weide

### **3.3. Reinigungsklasse III**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS  
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer  
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Schöpfwerk  
Vorwerk  
Lieber Schleuse

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat in ihrer Sitzung am 28.11.2006 vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 28.11.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

### **Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) i.V.m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 28.11.2006 die nachfolgende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung) mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich und –umfang**

(1) Die Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in der Baulast Dritter im Gebiet der Gemeinde Liepe.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, der Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.

**§ 2****Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung durch die Gemeinde Liepe. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, anzeige-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

**§ 3****Anzeigepflichtige Sondernutzung**

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig, bedürfen aber keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehwegbereich, Sonnenschutzdächer (Markisen) über den Gehweg mit einem Abstand von mindestens 0,50 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
  - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2,00 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
  - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Weg von 1,20 m verbleibt;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abholtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
4. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen;
5. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg mindestens 2,00 m Breite hat;
6. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den vom Amt Oderberg zugelassenen Standorten;
7. musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn;
8. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den vom Amt Oderberg durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten.

9. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel u.ä.

(2) Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreie aber anzeigepflichtige Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 4**

#### **Antrag und Anzeige auf Sondernutzung**

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Die Anzeige hat ebenfalls schriftlich (formlos) zu erfolgen. Der Antrag bzw. die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Erlaubnisbehörde ist die Amtsverwaltung Oderberg. Dem Antrag bzw. der Anzeige sind zur Beurteilung der Auswirkungen für den Gemeingebrauch ggf. Zeichnungen, Lichtbilder sowie textliche Beschreibungen beizufügen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

#### **§ 5**

#### **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird personengebunden auf Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Amtsverwaltung Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

(4) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

(5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Auflagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen, aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(6) Die erteilte Sondernutzung erlischt durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße, durch Zeitablauf, durch Widerruf und wenn der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
6. die Straße eingezogen werden soll,
7. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

(2) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## § 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

(3) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## § 8 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

**§ 9****Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Erlaubnis, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

(4) Die Aushändigung der Sondernutzungserlaubnis an den Gebührenschuldner wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung zu entrichten. Dem Gebührenschuldner ist über die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Quittung auszustellen.

Ansonsten ist die Gebühr 14 (vierzehn) Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 10****Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung**

(1) Gebühren gem. § 7 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:

1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m<sup>2</sup> gilt nicht als Werbung);
3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Fest-Beleuchtung;
4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen u.ä.;
8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
  - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) Deutschen Telekom AG,
  - c) Stadtreinigungsunternehmen,
  - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Ausgenommen sind Sondernutzungen, welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.

(2) Gebühren gemäß § 7 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:

1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse der Gemeinde Liepe liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltung des Amtes Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 11**

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei erfolgt.

## **§ 12**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen
- b) entgegen § 4 Abs. 1 die beabsichtigte Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. beantragt
- c) entgegen § 5 Abs. 1 gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen verstößt
- d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5,00 € und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 €.

## **§ 14**

### **Übergangsregelungen**

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 28.11.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

Anlage:

**Gebührentarif der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Liepe**

Tarif- stelle	Sondernutzungsart	Bemessungs- zeit	Gebühr €	Mindest- gebühr/ €
1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, je m <sup>2</sup> beanspruchter			
1 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	täglich	1,00	5,00
1 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	täglich	0,50	2,50
2	Verkaufswagen und nicht ortsfeste Verkaufsstände, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,50	5,00
3	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Marktbetriebes, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,20	5,00
4	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen u.ä. an einem bestimmten Standort oder an mehreren bestimmten Standorten, je m <sup>2</sup>	täglich	2,50	
4 a	ohne bauliche Anlagen (z.B. Schankvorgärten) je Saison (vom 01.05.-31.10.), je m <sup>2</sup>	Saison	8,00	
4 b	mit geschlossenen baulichen Anlagen, je m <sup>2</sup>	monatlich	10,00	
5	Herausstellen von Tischen (z.B. vor Läden und Kiosken), je m <sup>2</sup> Tischfläche	monatlich	5,00	
6	Verkaufsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk, je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
7	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	täglich	50,00	
8	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä., je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
9	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken, je angefangene m <sup>2</sup>	täglich	4,00	10,00
10	Stände, anlässlich von Märkten (z.B. Wochenmärkten, Jahrmärkten), je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	täglich	0,25	5,00
11	Informationsstände, je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	10,00
12	Werbehinweisschilder für Kurzzeitwerbungen an Lichtmasten, je Werbefläche und Stück	14 Tage	1,00	10,00
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, je Fahrzeug	monatlich	50,00	
14	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder u.ä.), 0,80 m <sup>2</sup> bis 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche größer als 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich monatlich	11,00 16,00	
15	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangenen m <sup>2</sup>	jährlich	50,00	



16	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Plakatständern u.a., je Werbefläche und Stück	14 Tage	10,00	
17	Fahrradständer mit Werbung	jährlich	50,00	
18	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken, je m <sup>2</sup>	monatlich	1,50	10,00
19	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je laufender m	monatlich	1,00	25,00
20	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m <sup>2</sup>			
20 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
20 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	monatlich	0,50	5,00
21	Container auf öffentlichen Verkehrsflächen bis 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container und über 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container	wöchentlich wöchentlich	10,00 20,00	
22	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine Tarifstelle fällt, je m <sup>2</sup>	täglich	1,00	10,00

Für Ruhetage, das heißt für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, sind keine Entgelte zu erheben. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern diese nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen werden können, werden nur 50 % der festzusetzenden Entgelte je Tag berechnet.

#### **Anmerkung:**

Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m<sup>2</sup> bzw. m voll zu berechnen. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.

Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2006 vorstehende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 28.11.2006

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

---

### **Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes der Gemeinde Parsteinsee Campingplatz Parsteiner See**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung Parsteinsee durch Beschluss vom 27.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

## Erfolgsplan

**Erfolgsplan**

Erträge	256.000,00 EUR
Aufwendungen	- 246.500,00 EUR
Jahresgewinn	9.500,00 EUR
Jahresverlust	

## Vermögensplan

**Vermögensplan**

Mittelherkunft	149.520,00 EUR
Mittelverwendung	149.520,00 EUR

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2006 zur rechtzeitigen Deckung in Anspruch genommen werden darf, wird auf EUR 5.000,00 festgesetzt.

Oderberg, 27.12.2006

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.12.2006 vorstehenden Wirtschaftsplan 2006 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2006 ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 27.12.2006

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

**Wirtschaftsplan 2007  
 des Eigenbetriebes der Gemeinde Parsteinsee  
 Campingplatz Parsteiner See**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung Parsteinsee durch Beschluss vom 27.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

## Erfolgsplan

**Erfolgsplan**

Erträge	265.000,00 EUR
Aufwendungen	- 255.000,00 EUR
Jahresgewinn	10.000,00 EUR
Jahresverlust	

## Vermögensplan

**Vermögensplan**

Mittelherkunft	43.000,00 EUR
Mittelverwendung	43.000,00 EUR

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Deckung in Anspruch genommen werden darf, wird auf EUR 5.000,00 festgesetzt.

Oderberg, 27.12.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.12.2006 vorstehenden Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2007 ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 27.12.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

## **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

### **Bekanntmachung**

Das Standesamt im Amt Oderberg ist vom 11.01.2007 bis 28.02.2007 nicht besetzt.

Bestatter und Anzeigende von Sterbefällen wenden sich bitte an das Standesamt in Joachimsthal, Am Joachimspatz 1 – 3, Tel. 033361 / 64621.

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

### **Bauabgangsstatistik 2006**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg, Dortustraße 46 in 14467 Potsdam (LDS Brandenburg).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Oderberg/ Bauamt, Berliner Straße 89 in 16248 Oderberg bereit.

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** beim Landkreis Barnim/ Untere Bauaufsichtsbehörde, Heegermühler Straße 75 in 16225 Eberswalde ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesbetrieb für Datenverarbeitung  
und Statistik Brandenburg

### Bekanntmachung

Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wurden alle Ämter im Land Brandenburg mit Schreiben vom 18.12.2006 gebeten die nachfolgende Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm innerhalb der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder zusätzlich in den kommunalen Bekanntmachungsorganen zu verbreiten.

#### Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. Dezember 2006

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU - „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 2 BbgWG sind spätestens drei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Zum folgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen.

#### Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Endtermin	Inhalt
<b>Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne</b>	
22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
15.09.2007	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2007	Bekanntmachung der Endfassung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme
<b>Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen</b>	
22.12.2007	Beginn der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.06.2008	Ende der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
01.09.2008	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2008	Bekanntmachung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
<b>Aufstellen der Bewirtschaftungspläne</b>	

15.11.2008	Beschluss der Bewirtschaftungsplanentwürfe für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.12.2008	Beginn der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
22.06.2009	Ende der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
01.09.2009	Auswertung von Stellungnahmen
01.10.2009	Fertigstellung der B-Teile der Bewirtschaftungspläne (deutsche Teile der Flussgebietseinheiten)
01.11.2009	Fertigstellung der A-Teile der Bewirtschaftungspläne (internationale Teile der Flussgebietseinheiten)
22.12.2009	Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.03.2010	Übersendung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder an die EU-Kommission

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de](mailto:zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de).

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen Zeitplan und Arbeitsprogramm vom 22. Dezember 2006 bis zum 22. Juni 2007 aus im

Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-0  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

sowie im

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Im Internet ist das Dokument unter <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl> zugänglich.

Den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen sowie den Städten, Ämtern und Gemeinden werden Zeitplan und Arbeitsprogramm ebenfalls mit der Bitte um Bekanntmachung und Auslegung zugestellt, um auch dort für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Information zu schaffen.

Die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich auf vier Staaten. Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes gehören zehn Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [IKSE.MKOL@t-online.de](mailto:IKSE.MKOL@t-online.de)) abgegeben werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen auf drei Staaten. Zum deutschen Teil des Odereinzugsgebietes gehören drei Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes sind die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden

oder internationalen Fragen können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE):

<http://www.ikse.de>,

der Flussgebietsgemeinschaft Elbe:

<http://www.fgg-elbe.de>,

der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder:

[www.mkoo.pl](http://www.mkoo.pl).

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz>,

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>.

### Bekanntmachung

Die Amtskita des Amtes Oderberg teilt mit, dass die Einrichtungen

- **Kita Oderberger Rasselbande**
- **Kinderhort Am Albrechtsberg**

am **30.04.2007 und 18.05.2007**

und in der Zeit vom **06.08.2007 bis 17.08.2007**

**geschlossen** sind.

gez. Astrid Fritze  
Amtskitaleiterin

### **Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

1. Mit dem Nachtragshaushalt werden:

erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf EURO
		EURO	EURO

#### 1.1. Verwaltungshaushalt

Einnahmen	174.000,00	18.200,00	3.057.600,00	3.213.400,00
Ausgaben	186.300,00	30.500,00	3.057.600,00	3.213.400,00

#### 1.2. Vermögenshaushalt

Einnahmen	64.600,00	867.600,00	1.921.600,00	1.118.600,00
Ausgaben	30.800,00	833.800,00	1.921.600,00	1.118.600,00

**§ 2**

2. Es werden neu festgesetzt:
- 2.1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
  - 2.2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
  - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

**§ 3**

3. Der Beitragssatz bleibt unverändert.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81, Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.
5. Gemäß § 79, Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 13.12.2006

gez. Krause  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für den Haushaltsplan 2006:**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtrag für den Haushaltsplan 2006 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Str. 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen ab dem 18.12.2006 in der Zeit von 09.00 – 15.00 Uhr aus.

Passow, den 13.12.2006

gez. Stornowski  
Geschäftsführer

---

**Haushaltssatzung  
des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Haushaltsjahr 2007**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.153.900,00 EURO
in der Ausgabe	3.153.900,00 EURO

im

Vermögenshaushalt

in der Einnahme 1.338.400,00 EURO  
in der Ausgabe 1.338.400,00 EURO

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

**§ 3**

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2007 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.  
Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.03.	I.	Quartal
15.05.	II.	Quartal
15.08.	III.	Quartal
15.10.	IV.	Quartal

fällig.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.  
Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 - 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 13.12.2006

gez. Krause  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen ab dem 18.12.2006 in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 13.12.2006

gez. Stornowski  
Geschäftsführer

---